Lauenburgische Landeszeitung
vom: 21.12.17

2

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Nördlicher Ortskern – Bereich zwischen Post, südlichem Büchener Weg, östlicher Reeperbahn " der Stadt Lauenburg/Elbe

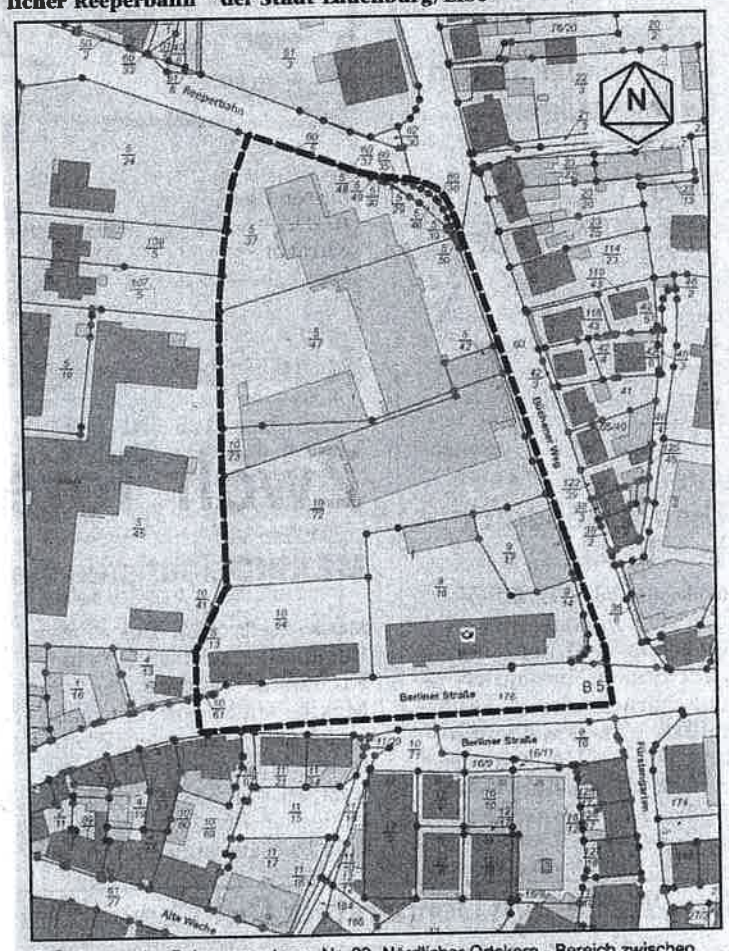

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Nördlicher Ortskern - Bereich zwischen Post, südlichem Büchener Weg, östlicher Reeperbahn" der Stadt Lauenburg/Elbe

Plangrenze

Die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe hat in ihrer Sitzung am 26.07.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Nördlicher Ortskern – Bereich zwischen Post, südlichem Büchener Weg, östlicher Reeperbahn " der Stadt Lauenburg/Elbe bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Dies wird hiermit bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.lauenburg.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst.

Der Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Lauenburg/Elbe, den 19.12.2017

Thiede

Bürgermeister